

**Dienstanweisung
über ein innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung steuerlicher Pflichten -
Tax Compliance Management System (DA TCMS)
vom .06.2022**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Lüdenscheid ist in verschiedenen Teilbereichen der Verwaltung zur Erfüllung steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet. Mit dieser Dienstanweisung soll sichergestellt werden, dass die geltenden Steuergesetze sowie die damit verbundenen Regelungen für die Zahlungsverpflichtungen eingehalten und angewendet werden.
- (2) Das Ziel ist insbesondere die Verhinderung beziehungsweise die Reduzierung von steuerrechtlichen Risiken und die Vermeidung von ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen aufgrund von Gesetzesverstößen sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf der Finanz- und/oder Reputationsebene. Darüber hinaus ist die Aufdeckung und die entsprechende Regulierung von bereits eingetretenen und/oder potentiellen Fehlern Ziel dieser Dienstanweisung.
- (3) Für jede Steuerart beziehungsweise für jedes Steuerthema, für das die Stadt Lüdenscheid als Steuerschuldnerin in Erscheinung tritt, sollen Handreichungen, Leitfäden und sonstige Anlagen erlassen werden. Darüber hinaus können für spezielle Sachverhalte Einzelverfügungen ergehen. Hierfür ist der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen (FD 20) gem. § 3 (2) (c) dieser Dienstanweisung zuständig. Solange und soweit keine besonderen Bestimmungen vorliegen, wird zur Anwendung und Umsetzung auf die Dienstanweisung für die Erfüllung der Steuerverpflichtungen der Stadt Lüdenscheid in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Lüdenscheid. Organisationseinheiten im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Fachdienste und Stabsstellen der Stadt Lüdenscheid, der Personalrat sowie der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL).
- (2) Die Anwendung und Umsetzung dieser Dienstanweisung ist für alle Bediensteten der Organisationseinheiten verbindlich. Sie haben sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) Die juristische Verantwortung im Außenverhältnis obliegt als gesetzlicher Vertretung der Stadt Lüdenscheid der/dem Bürgermeister/in (BM).
- (2) Die administrative Verantwortung im Innenverhältnis gegenüber der/dem BM obliegt dem FD 20. Die Verantwortung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- (a) Die Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen zur ordnungsgemäßen, verursachungsgerechten und fristwahrenden Steuerdeklaration. Hiervon ausgenommen sind:
 - (aa) Die monatlich zu erstellende und elektronisch zu übermittelnde Lohnsteuer-Anmeldung. Hierfür ist sachlich und organisatorisch der Fachdienst Personal (FD 11) zuständig.
 - (ab) Die jährlich zu erstellende und elektronisch zu übermittelnde Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung sowie die im Bedarfsfall dazugehörige Kapitalertragsteuer-Anmeldung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) STL. Hierfür ist der STL selbst sachlich und organisatorisch zuständig.
 - (ac) Die im Bedarfsfall zu erstellende und postalisch zu übermittelnde Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 ff. Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierfür ist sachlich und organisatorisch die Organisationseinheit zuständig, die die Bauleistung in Auftrag gegeben hat.
 - (b) Die regelmäßige Berichterstattung gemäß § 8 (2) dieser Dienstanweisung.
 - (c) Die Erarbeitung und Bereitstellung von Handreichungen, Leitfäden und sonstigen Anlagen sowie von Einzelverfügungen nach Durchsicht und Freigabe durch den BM, die zur Umsetzung dieser Dienstanweisung beitragen.
 - (d) Die Durchführung von internen Schulungen und die Organisation von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen für die Bediensteten in den Organisationseinheiten. Der hierfür erforderliche Personenkreis ergibt sich aus Absatz 3 (b).
 - (e) Die Mitteilung über gesetzliche Änderungen und über den Erlass von relevanten Richtlinien, Durchführungsverordnungen und Anwendungserlassen sowie über die Änderung von gesetzlichen Meldepflichten.
 - (f) Die Funktion als zentraler Ansprechpartner für sämtliche steuerliche Angelegenheiten der Stadt Lüdenscheid. Die hierfür bestimmten Bediensteten im FD 20 werden bei der Ernennung sowie bei Wechsel zentral bekanntgegeben.
- (3) (a) Die operative Verantwortung im Innenverhältnis gegenüber dem FD 20 obliegt für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Leitungen der Organisationseinheiten. Die Verantwortung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- (aa) Die Wahrnehmung und Umsetzung der Regelungen des TCMS
 - (ab) Die Berichterstattung gemäß § 8 (2) dieser Dienstanweisung
- (b) Die Leitungen der Organisationseinheiten können zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten im Rahmen ihrer operativen Verantwortung TCMS-Beauftragte bestimmen. In diesem Fall ist die ernannte Person sowie eine entsprechende Vertretung dem FD 20 mitzuteilen. Alle dem TCMS-Beauftragten überlassenen Tätigkeiten sind durch die Leitungen zu prüfen. Erfolgen schriftliche Mitteilungen an den FD 20, sind diese vorher von der Leitung der Organisationseinheit abzuzeichnen oder in Textform zu bestätigen.

§ 4

Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle Bediensteten haben gleichermaßen die steuerrechtlichen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten einzuhalten und umzusetzen. Beschränken sich die Zuständigkeiten

einzelner Steuerarten auf bestimmte Organisationseinheiten, sind die für diese Steuerart spezifischen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten von Bediensteten innerhalb dieser Organisationseinheiten einzuhalten und umzusetzen.

- (2) In den folgenden Fällen sind die Organisationseinheiten dazu verpflichtet, den FD 20 vollumfänglich und zeitnah einzubeziehen:
- (a) Vor Zustandekommen oder Änderung von Verträgen auf privatrechtlicher Grundlage, die nicht im Rahmen konkludenter Handlungen erfolgen
 - (b) Vor Satzungsbeschlüssen oder -änderungen
 - (c) Vor dem Zustandekommen von Verträgen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Kooperationsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
 - (d) Bei Erhalt von Bescheiden beziehungsweise vor Zustandekommen von Verträgen über neue Zuschüsse
 - (e) Bei grenzüberschreitenden Erwerbsvorgängen
 - (f) Vor Zustandekommen von Sponsoring-Vereinbarungen und bei Erhalt von Spenden
 - (g) Vor organisatorischen Ausgliederungen oder Übertragungen von Betriebsvermögen
 - (h) Vor der Aufnahme neuer Tätigkeiten, für die die Stadt Lüdenscheid eine Gegenleistung erhält (Entgelt, Gebühr oder unentgeltlich)
 - (i) Bei der Kenntnisnahme von möglichen steuerrelevanten Sachverhalten, die vergangene Veranlagungsjahre betreffen

§ 5

Unterschriftsbefugnis

- (1) Steuererklärungen werden von der/dem BM der Stadt Lüdenscheid unterzeichnet und damit für die elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung freigegeben. Die hierzu benötigten Begleitunterlagen werden der/dem BM zur Durchsicht und Zustimmung vorgelegt. Die Leitungen der für den Inhalt der Steuerklärungen zuständigen Organisationseinheiten und die jeweilige Fachbereichsleitung sind vorab in Kenntnis zu setzen und über den Inhalt zu unterrichten. Die Kenntnisnahme ist durch Abzeichnen der Unterlagen zu bestätigen.
- (2) Steueranmeldungen werden im Auftrag der/dem BM durch die zuständigen Organisationseinheiten gemäß § 3 (2) (a) dieser Dienstanweisung eigenverantwortlich erstellt und übermittelt. Über den Inhalt der Steueranmeldungen ist die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und die Fachbereichsleitung, in dessen Zuständigkeit die handelnde Organisationseinheit liegt, vor der elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltung in Kenntnis zu setzen. Die Kenntnisnahme ist durch Abzeichnen der Unterlagen oder in Textform zu bestätigen.

§ 6

Steuerliche Prüfungen durch die Finanzverwaltungen

- (1) Die Finanzverwaltung kann sich durch verschiedene Formen zur Prüfung der deklarierten Besteuerungsgrundlagen anmelden. Sie kann auch unangekündigt zur Prüfung erscheinen. In allen Fällen ist der FD 20 unmittelbar von der entsprechenden Organisationseinheit zu informieren. Der FD 20 informiert umgehend die/den BM sowie alle weiteren betroffenen Organisationseinheiten.
- (2) Lohnsteuer-Nachschaun und Lohnsteueraußenprüfungen sind eigenverantwortlich vom FD 11 zu begleiten. Bei anstehenden Besprechungsterminen im Rahmen der

Lohnsteueraußenprüfung ist der FD 20 zu informieren, der über die Teilnahme an der Besprechung eigenverantwortlich entscheidet. Eine Kopie des abschließenden Prüfungsberichts ist vom FD 11 nach Erhalt unmittelbar dem FD 20 zur Verfügung zu stellen. Die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen sind hinsichtlich der lohnsteuerrechtlichen Auswirkungen vom FD 11 zu prüfen und gegebenenfalls anzufechten. Weitere Prüfungsfeststellungen werden vom FD 20 gewürdigt, umgesetzt und gegebenenfalls angefochten.

- (3) Steuerliche Prüfungen, die den STL betreffen, sind eigenverantwortlich von diesem zu begleiten. Eine Kopie des abschließenden Prüfungsberichts ist dem FD 20 zur Verfügung zu stellen. Die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen sind vom STL zu prüfen und gegebenenfalls anzufechten.
- (4) Alle übrigen Prüfungen der Finanzverwaltung werden vom FD 20 zentral begleitet, geprüft und gegebenenfalls angefochten.

§ 7

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

- (1) Die Leitungen der Organisationseinheiten haben die Anwendung und Einhaltung der Regelungen des TCMS für Ihren Zuständigkeitsbereich laufend zu kontrollieren und zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gemäß § 8 (2) (c) dieser Dienstanweisung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der FD 20 prüft darüber hinaus die Einhaltung der Regelungen des TCMS sowie die in diesem Zusammenhang gefertigte Dokumentation der Organisationseinheiten. Hierzu sind dem FD 20 entsprechende Einsichtnahme-Rechte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewähren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gemäß § 8 (2) (d) dieser Dienstanweisung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Einhaltung und konsequente Umsetzung des TCMS sowie deren Wirksamkeit wird durch die örtliche Rechnungsprüfung (FD 14) in regelmäßigen Abständen geprüft. Das Ergebnis wird im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses festgestellt, im Prüfungsbericht dokumentiert und der/dem BM zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8

Berichtswesen

- (1) Zur Sicherstellung des TCMS, zur Förderung der Kommunikationskultur auf horizontaler und vertikaler Ebene und zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses zu steuerlich relevanten Sachverhalten wird ein bilaterales Berichtswesen eingeführt.
- (2) Folgende Berichte sind unter Einhaltung der nachstehenden Fristen von den Organisationseinheiten anzufertigen:
 - (a) Der Bericht über den Abschluss des Veranlagungsgeschäftes innerhalb der Organisationseinheit. Dieser ist von den jeweiligen Organisationseinheiten zu erstellen und über die Fachbereichsleitung einmal jährlich mit Abschluss des Veranlagungsgeschäftes dem FD 20 vorzulegen.

- (b) Der Bericht über den Sachstand des Veranlagungsgeschäftes. Dieser ist vom FD 20 zu erstellen und einmal jährlich dem Verwaltungsvorstand (VV) vorzulegen. VV im Sinne dieser Dienstanweisung sind der/die Bürgermeister/in sowie die Fachbereichsleitungen.
- (c) Der Bericht über die laufenden und abgeschlossenen Betriebsprüfungen. Dieser ist vom FD 20 zu erstellen und einmal jährlich dem VV vorzulegen.
- (d) Der Bericht über die durchgeführte Kontrolle auf Anwendung des TCMS innerhalb der Organisationseinheit. Dieser ist von den jeweiligen Organisationseinheiten zu erstellen und über die Fachbereichsleitung einmal jährlich dem FD 20 vorzulegen.
- (e) Der Bericht über die durchgeführte Kontrolle auf Anwendung des TCMS innerhalb der Gesamtverwaltung. Dieser ist vom FD 20 zu erstellen und einmal jährlich dem VV vorzulegen.
- (f) Der Bericht über die Entwicklung des TCMS und über die Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung. Dieser ist vom FD 20 zu erstellen und einmal jährlich dem VV vorzulegen. Darüber hinaus sind die Organisationseinheiten gemäß § 3 (2) (d) dieser Anweisung zu unterrichten.

Für die von den Organisationseinheiten anzufertigenden Berichte stellt der FD 20 ein einheitliches Muster zur Verfügung.

- (3) Sind Gründe ersichtlich, die eine Abweichung von den oben genannten Fristen rechtfertigen oder sind die Zeiträume für adäquate Berichterstattung unverhältnismäßig, können diese im Rahmen von Einzelverfügung geändert werden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Abgabe von Zwischenberichten angeordnet werden. Die Anordnung für Zwischenberichte, die auf der Grundlage des Absatzes 2 (b) und (c) zu erstellen sind, erfolgt durch den FD 20. Darüber hinaus ordnet der BM die Erstellung von Zwischenberichten an.

§ 9

Anzeigepflicht bei Verdacht von Verstößen

- (1) Bei begründetem Verdacht oder der Kenntnis von Verstößen gegen die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die Finanz- und/oder Reputationsschäden für die Stadt Lüdenscheid bewirken können, wird entsprechend § 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Lüdenscheid (AGA) verfahren. Die angezeigten Verstöße werden seitens des FD 11 disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlich aufgearbeitet und gewertet. Ebenso werden straf- und/oder haftungsrechtliche Konsequenzen geprüft und nach der Entscheidung durch den BM verfolgt.
- (2) Werden Verstöße angezeigt, die einen finanziellen Schaden für die Stadt Lüdenscheid bewirkt haben, ist eine Mitteilung an den Fachdienst Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung (FD 32) vorzunehmen, damit eine Prüfung eines möglichen Deckungsschutzes in der Eigenschadenversicherung und ggf. eine zeitnahe Schadenmeldung an den GVV Kommunalversicherung VVaG erfolgen kann.

§ 10

Evaluierung

Nach Ablauf des Jahres 2024 wird diese Dienstanweisung vom FD 20 unter Beteiligung der betroffenen Organisationseinheiten überprüft und über das Ergebnis der Überprüfung dem VV im ersten Halbjahr 2025 berichtet. Wird im Rahmen dieser Überprüfung festgestellt, dass

eine gesonderte Wirksamkeitsprüfung des TCMS erforderlich ist, ist diese vom FD 14 vorzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vorschriften des § 8 (2) (a) und (d) bis (f) sind erstmalig für das Jahr 2023 anzuwenden.

Lüdenscheid, .06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer